

Ordnung für die Benutzung der Informationsverarbeitungen – Infrastruktur der künstlerischen Hochschulen in Berlin außerhalb der Hochschulstandorte

Version 1.5

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 3 der "Ordnung für die Benutzung der Informationsverarbeitungen – Infrastruktur an den künstlerischen Hochschulen in Berlin" wird der Zugriff auf die IV-Infrastruktur der künstlerischen Hochschulen außerhalb der Hochschulstandorte wie folgt geregelt:

§ 1 Grundsätzliches

1. Im folgenden Text wird der Hochschulverbund aus der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ und der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ der Kürze halber als "HV", und die Informationsverarbeitungs-Infrastruktur als "IV-Infrastruktur" bezeichnet. Das ServiceCenter IT ist eine gemeinsame Einrichtung des HV.
2. Unter IV-Infrastruktur im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle Informationsverarbeitungssysteme (Arbeitsplatz-Computer, Pool-Computer, zentrale und lokale Server, periphere Geräte, das Datenkommunikationsnetz selbst sowie die bereitgestellte Software) und deren Komponenten zu verstehen, die Eigentum des HV bzw. des Landes Berlin sind oder über vertragliche Bindungen dem HV zur Verfügung gestellt wurden.

§ 2 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3 Benutzungsrechte

1. Den Beschäftigten des HV kann die Möglichkeit eingeräumt werden, die IV-Infrastruktur des HV über das Internet ausschließlich zur Erfüllung der Dienstaufgaben in der Verwaltung sowie für zentrale Dienstleistungen zu nutzen.
2. Personen anderer Hochschulen, Universitäten oder Einrichtungen des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin können als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Zweckbestimmung der IV-Infrastruktur des HV nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
3. Eine Nutzung der IV-Infrastruktur des HV durch bzw. für andere als die in den Nummern 1 und 2 genannten Personen bzw. Firmen oder Institutionen kann im Ausnahmefall zugelassen werden.
4. Die Arbeitsüberwachung des Beschäftigten obliegt dem direkten Fachvorgesetzten.
5. Über die Anerkennung als Arbeitszeit des Beschäftigten während der externen Nutzung entscheidet der Fachvorgesetzte.
6. Das Servicecenter IT unterstützt den Beschäftigten telefonisch bei den im Service Level Agreement genannten Programmen und Fachverfahren.

§ 4 Beantragungsverfahren

1. Damit ein Beschäftigter die IV-Infrastruktur außerhalb der Hochschulen des HV über das Internet nutzen darf, ist ein Antrag auf externe Nutzung zu stellen.
2. Darin enthalten ist der Ort an dem die externe Nutzung ausgeführt werden soll, eine Stellungnahme des direkten Fachvorgesetzten, die Dauer der externen Nutzung und eine Auflistung der zu nutzenden Dienste.
3. Dies wird vom Servicecenter IT dem Kanzler der für den Antragsteller zuständigen Hochschule zur Entscheidung vorgelegt. Wird der Antrag genehmigt, schaltet das ServiceCenter IT den Zugang von außen frei.

§ 5 Technische Voraussetzungen

Der Antragsteller hat folgende technischen Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Ein PC mit Windows 2000/XP, Linux oder MAC-OSX
2. Das System muss fehlerfrei arbeiten. Das SC-IT wird keine Fehlersuche auf einem Privat-PC durchführen, um die Zugangssoftware installieren zu können.
3. Ein DSL, ISDN oder UMTS Anschluss mit Internetwahl. Eine Internet-Flatrate wird empfohlen.
4. Der administrative Zugang zum PC muss dem Eigentümer bekannt sein.

§ 6 Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

Neben den bereits in § 6 der "Ordnung für die Benutzung der Informationsverarbeitungs – Infrastruktur an den künstlerischen Hochschulen in Berlin" enthaltenen Pflichten, sind die Benutzer darüber hinaus zu Folgendem verpflichtet:

1. Täglich ist der Heim-PC auf Updates zu prüfen. Die Updates betreffen das Betriebssystem und alle eingesetzte Software (Emailprogramm, Browser, etc). In der Regel haben moderne Systeme dafür eine automatische Funktion, die aber aktiviert sein muss.
2. Auf dem Heim-PC ist ein moderner Virens Scanner mit täglicher Aktualität zu installieren.
3. Der Onlinezugang zur Dienststelle darf nur dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Dies lässt sich z.B. durch lokale Benutzerkonten mit eigenem Passwort auf dem Heim-PC lösen.
4. Alle dienstrelevanten Programme, Daten und Notizen sind so aufzubewahren, das sich niemand unberechtigten Zugriff darauf verschaffen kann.
5. Der externe Arbeitsplatz hat ergonomischen Standards zu genügen.
6. Der Beschäftigte hat Beauftragten des Dienstherren bzw. des Personalrates sowie Sicherheits- und Datenschutzbeauftragten bei berechtigtem Interesse, nach einer terminlichen Absprache, Zugang zu dem externen Arbeitsplatz zu gewähren.

§ 7 Rechte der Systemverantwortlichen des ServiceCenters IT

Treten im laufenden Betrieb Sicherheitsbedenken auf, ist das Servicecenter IT berechtigt die Verbindung zum externen PC sofort und ohne Rücksprache zu unterbrechen. Dieser Sicherheitsvorfall wird dann mit dem Beschäftigten und dem Fachvorgesetzten besprochen. Sind die Sicherheitsbedenken ausgeräumt, wird der externe Arbeitsplatz wieder frei geschaltet.

Ein Installationssupport vor Ort wird vom Servicecenter IT nicht angeboten. Allerdings kann der externe PC für eine Installation der Zugangssoftware zum Servicecenter IT gebracht werden. Ist dies nicht möglich, obliegt es dem Eigentümer des PCs, diesen in einen installationsfähigen Zustand zu bringen. Das Servicecenter IT führt keine Fehlersuche durch.

§ 8 Haftung der Nutzer

1. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Regelungen zur persönlichen Haftung eines Arbeitnehmers bzw. eines Beamten haftet jeder Nutzer für den schuldhaft verursachten Schaden, die dem HV durch missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung der IV-Infrastruktur und Nutzungszulassung oder dadurch entsteht, dass der Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
2. Dies gilt auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die Ordnung tritt gemäß der Dienstvereinbarung zwischen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee und dem Personalrat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom _____ am 01.06.2009
2. Die Ordnung tritt am 30.05.2013 (*4 Jahre*) außer Kraft.